OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602127/5/MS

Datum:
Linz, 4. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des U C, vertreten durch Rechtsanwaltspartnerschaft B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 19. Juni 2017, GZ: VerkR96-16504-2017, wegen Übertretung gemäß § 84 Abs. 2 StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. November 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben und gleichzeitig die Beschwerdevorentscheidung abgeändert, als
1. Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses behoben wird, und
2. hinsichtlich der Spruchpunkte 1 und 3 bis 6 die Geldstrafe auf je 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf je 69 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde wird mit 75 Euro festgesetzt.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Juni 2017, VerkR96-16504-2017, wurde über Herrn C U (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen insgesamt 6 Verwaltungsübertretungen gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO jeweils eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 138 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag von 180 Euro vorgeschrieben.

Konkret wird dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:
„1. Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens U Werbeges.m.b.H. mit Sitz in L, und somit als gem. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz als zur Vertretung nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass am 26.04.2017, 13:03 Uhr, in der Gemeinde Hörsching an der Landesstraße L533 Flughafenstraße, bei Straßenkilometer x (Lindenlacher Straße) bis Straßenkilometer x (Aistertaler Straße) außerhalb eines Ortsgebietes innerhalb einer Entfernung von 100 m zum Fahrbahnrand der L533 eine Werbung von Mag. T S mit der Aufschrift: ‚T S. D n Z' auf einem Werbeträger in Form einer Plakatwand neben einer weiß affichierten Fläche angebracht wurde, obwohl dies verboten ist und Sie auch nicht im Besitz einer Ausnahmebewilligung gem. § 84 Abs. 3 StVO waren.

2. Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens U Werbeges.m.b.H. mit Sitz in L, und somit als gem. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz als zur Vertretung nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass am 26.04.2017, 13:03 Uhr, in der Gemeinde Hörsching an der Landesstraße L533 Flughafenstraße, bei Straßenkilometer x (Lindenlacher Straße) bis Straßenkilometer x (Aistertaler Straße) außerhalb eines Ortsgebietes innerhalb einer Entfernung von 100 m zum Fahrbahnrand der L533 eine Werbung von Mag. T S mit der Aufschrift: ‚T S, D n Z' auf einem Werbeträger in Form einer Plakatwand rechts außen neben zwei anderen Plakaten (‚N b u w d U', N A und ‚E l i i H', L i D) angebracht wurde, obwohl dies verboten ist und Sie auch nicht im Besitz einer Ausnahmebewilligung gem. § 84 Abs. 3 StVO waren.

3. Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens U Werbeges.m.b.H. mit Sitz in L, und somit als gem. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz als zur Vertretung nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass am 26.04.2017, 13:03 Uhr, in der Gemeinde Hörsching an der Landesstraße L533 Flughafenstraße, bei Straßenkilometer x (Lindenlacher Straße) bis Straßenkilometer x (Aistertaler Straße) außerhalb eines Ortsgebietes innerhalb einer Entfernung von 100 m zum Fahrbahnrand der L533 eine Werbung der N A mit der Aufschrift: ‚N b u w d U' auf einem Werbeträger in Form einer Plakatwand links außen neben zwei anderen Plakaten (‚E l i H', L i D und ‚T S. D n Z') angebracht wurde, obwohl dies verboten ist und Sie auch nicht im Besitz einer Ausnahmebewilligung gem. § 84 Abs. 3 StVO waren.

4. Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens U Werbeges.m.b.H. mit Sitz in L, und somit als gem. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz als zur Vertretung nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass am 26.04.2017, 13:03 Uhr, in der Gemeinde Hörsching an der Landesstraße L533 Flughafenstraße, bei

Straßenkilometer x (Lindenlacher Straße) bis Straßenkilometer x (Aistertaler Straße) außerhalb eines Ortsgebietes innerhalb einer Entfernung von 100 m zum Fahrbahnrand der L533 eine Werbung von L i D mit der Aufschrift: ‚E l i I H' auf einem Werbeträger in Form einer Plakatwand mittig zwischen zwei anderen Plakaten (‚N b u w d U', N S und ‚T S. D n Z') angebracht wurde, obwohl dies verboten ist und Sie auch nicht im Besitz einer Ausnahmebewilligung gem. § 84 Abs. 3 StVO waren.

5. Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens U Werbeges.m.b.H. mit Sitz in L, und somit als gem. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz als zur Vertretung nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass am 26.04.20.17, 13:03 Uhr, in der Gemeinde Hörsching an der Landesstraße L533 Flughafenstraße, bei Straßenkilometer x (Lindenlacher Straße) bis Straßenkilometer x (Aistertaler Straße) außerhalb eines Ortsgebietes innerhalb einer Entfernung von 100 m zum Fahrbahnrand der L533 eine Werbung vom OÖ. L mit der Aufschrift: ‚M OÖ. L W s O' auf einem Werbeträger in Form einer Plakatwand links außen neben dem Plakat von K mit der Aufschrift ‚E s G ü d A' angebracht wurde, obwohl dies verboten ist und Sie auch nicht im Besitz einer Ausnahmebewilligung gem. § 84 Abs. 3 StVO waren.

6. Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens U Werbeges.m.b.H. mit Sitz in L, und somit als gem. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz als zur Vertretung nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass am 26.04.2017, 13:03 Uhr, in der Gemeinde Hörsching an der Landesstraße L533 Flughafenstraße, bei Straßenkilometer x (Lindenlacher Straße) bis Straßenkilometer x (Aistertaler Straße) außerhalb eines Ortsgebietes innerhalb einer Entfernung von 100 m zum Fahrbahnrand der L533 eine Werbung von K mit der Aufschrift , E s G ü d A ' auf einem Werbeträger in Form einer Plakatwand rechts außen neben dem Plakat vom OÖ. L mit der Aufschrift ‚M OÖ. L W s O' angebracht wurde, obwohl dies verboten ist und Sie auch nicht im Besitz einer Ausnahmebewilligung gem. § 84 Abs. 3 StVO waren."

Begründend führt die belangte Behörde aus:

[...]

„IV. Die Behörde hat daher erwogen:

IV. 1. Gemäß § 27 Abs. 1 VStG ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen wurde. Aufgrund des Tatortes ist die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land örtlich zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens zuständig.

IV.2. Gemäß § 84 Abs. 2 StVO sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten. Unter den Voraussetzungen des Abs. 3 leg. cit. hat die Behörde eine Ausnahmebewilligung zu erteilen, die vor Aufstellung der Werbung zu beantragen ist.

IV.3. Unter Werbung iSd. § 84 Abs. 2 StVO sind Anpreisungen von Waren und Dienstleistungen, die mit einem Güteurteil verbunden sind, zu verstehen (vgl. VwGH 26.04.2002, ZI. 2002/02/0020). Bereits die Nennung der Betriebsbezeichnung oder des Markennamens ist nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ausreichend, um davon ausgehen zu können, dass bestimmte Dienstleistungen oder Waren angepriesen (= beworben) werden. Das ist etwa dann der Fall, wenn zu einer bloß beschreibenden Angabe die konkrete Bezeichnung eines bestimmten Gewerbetreibenden, Betriebes oder Vereines, ein Firmenzeichen, etc. tritt (vgl. VwGH 19.10.2001, ZI. 2001/02/0152). Damit zählen

auch Firmenlogos zur Werbung, soll doch eine Anpreisung des Unternehmens bzw. der Produkte vorgenommen und potentiellen Kunden in Erinnerung gerufen werden (vgl. dazu ferner Pürstl, StVO-ON [Stand 31.3.2013] § 84 E 32; vgl. auch Kaltenegger, Werbung auf und neben dem Straßengrund, ZVR 2013/183 S. 341). Unter einer Ankündigung ist der Hinweis auf einen anderen Ort oder eine Verweisung in die Zukunft zu verstehen (vgl. etwa VwGH 22.03.2002, ZI. 99/02/0175).
Aber auch Maßnahmen, die nicht darauf abzielen, einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, sondern Menschen in einem anderen Sinn zu beeinflussen, stellen Werbung dar (Imagewerbung, vgl. VwGH, 23.11.2011, 99/02/0287; VwGH 08.07.2005, 2004/02/0402). Darunter zählt auch die politische Meinungsbildung (vgl. VwGH, 20.04.2007, 2006/02/0314).
IV.4. Im vorliegenden Fall wurden insgesamt auf drei Werbeträgern in Form von Plakatwänden insgesamt sechs Plakate angebracht, die sich alle außerhalb des Ortsgebietes und jedenfalls innerhalb von 100 m vom Fahrbahnrand befanden.
Betreffend die zwei Plakate ‚T S. D n Z...' handelt es sich um politische Imagewerbung.

- Das Plakat ‚N b u w d U' soll einen positiven Eindruck der N A vermitteln und handelt es sich dabei ebenfalls um Imagewerbung. Das Plakat ‚E l i I H' von L i D soll Menschen beeinflussen um diese zum Spenden zu bewegen und ist daher ebenfalls als Werbung zu qualifizieren.
- Beim Plakat ‚M OÖ. L W s O' handelt es sich um Werbung des OÖ. L mit dem Ziel, Besucher anzulocken.
- Beim Plakat ‚E s G ü d A' von K handelt es sich um eine klassische Produktwerbung.

IV.5. Hinsichtlich der Plakate Nr. 3 - 6 bestreiten Sie nicht, dass es sich hierbei um Werbung gem. § 84 Abs. 2 StVO handelt, für die Sie keine Bewilligung haben.
Lediglich betreffend die Plakate 1 -2 ‚T S. D n Z' bringen Sie vor, dass keine Strafbarkeit vorliegen würde, da es sich hierbei um Wahlwerbung handle.
IV.6. Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:
In der Judikatur zu § 82 und § 84 StVO wird zwischen Wahlwerbung und politischer Werbung unterschieden. Wird bei der Wahlwerbung eine Bewilligungspflicht generell verneint, so gilt dies nicht automatisch für jegliche politische Werbung, insbesondere dann, wenn der Zeitfaktor keine Rolle spielt. Vor einer unmittelbar bevorstehenden Wahl muss ein rasches Reagieren auf den politischen Gegner in der Form von Werbung ohne Zeitverzögerung, die naturgemäß durch ein Bewilligungsverfahren eintreten würde, möglich sein. Dies gilt aber nicht für jede politische Werbung.
Sie argumentieren damit, dass dieses Plakat den neuen L Mag. T S anpreisen und seinen Bekanntheitsgrad erhöhen soll; zudem soll ein besseres Wahlergebnis bei der nächsten Landtagswahl erzielt werden. Die letzte Landtagswahl fand im Herbst 2015 statt, aufgrund der allseits bekannten Legislaturperiode des oberösterreichischen Landtags von sechs Jahren findet somit die nächste Landtagwahl erst im Jahr 2021 statt.
Wahlwerbung muss - wie der Name schon sagt - in einem zeitlichen Bezug zu einer tatsächlich stattfindenden Wahl stattfinden. Zum jetzigen Zeitpunkt, sohin im Jahr 2017 und vier Jahre vor der nächsten Landtagswahl, sind diese Plakate wohl nicht als Wahlwerbung zu qualifizieren (insbesondere spielt der Zeitfaktor keine Rolle) und handelt es sich vielmehr um eine reine politische Werbung, die jedenfalls der Bewilligungspflicht des § 84 Abs. 3 StVO unterliegt.
IV.7. Es liegt auch kein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot vor, da es sich zwar um zwei gleiche Plakate handelt, diese aber an unterschiedlichen Plakattafeln und sohin an unterschiedlichen Standorten angebracht wurden; jedes Plakat hätte daher einer eigenen

Bewilligung bedurft. Insofern wird auch auf die Judikatur des VwGH verwiesen (vgl. zB VwGH, 27.06.1980, 0101/78).
IV.8. § 9 Abs. 1 VStG zufolge ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist,
Sie sind handelsrechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens U Werbeges.m.bh.H mit Sitz in L. Mangels Vorbringen, dass ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, ist Ihnen daher die Aufstellung des Werbetransparentes durch das Unternehmen U Werbeges.m.h.H strafrechtlich zuzurechnen.
IV.9. Sie haben damit den objektiven Tatbestand des § 99 Abs 3 lit a iVm § 84 Abs 2 StVO verwirklicht.
IV. 10. Hinsichtlich des Verschuldens ist festzustellen, dass bei den gegenständlichen Verwaltungsübertretungen gem. § 5 VStG für die Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die ‚Glaubhaftmachung' nicht. Sie haben im Verfahren keine Umstände vorgebracht, die Ihr Verschulden an der Verletzung der gegenständlichen Verwaltungsvorschrift ausschließen würden. Sie gaben an, dass die Verwaltungsübertretungen aufgrund eines Versehens entstanden seien. Sohin ist von einem fahrlässigen Verhalten Ihrerseits auszugehen.
Auf das Ausmaß Ihres Verschuldens wird in der Strafbemessung näher eingegangen.
IV.11. Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Es liegen keine besonderen Erschwerungsgründe vor, als mildernd ist Ihre Unbescholtenheit im hiesigen Verwaltungsbezirk zu werten.

Bei der Strafbemessung wurde hinsichtlich Ihrer Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse von folgender Schätzung ausgegangen: Nettoeinkommen: €1.800,-- Sorgepflichten: Ehegattin und ein Kind keine Schulden
IV.12. Dem Argument, dass Sie einem Rechtsirrtum unterlegen wären, kann seitens der Behörde nicht gefolgt werden. Ihnen war spätestens im Februar 2017 bekannt, dass an der gegenständlichen Straße eine Bewilligung gem. § 84 StVO notwendig ist, da Sie diesbezüglich bereits Kontakt mit der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hatten und daraufhin die betreffenden Flächen von Ihnen weiß affichiert wurden. Außerdem sind Sie Geschäftsführer eines Unternehmens, welches sich tagtäglich mit Werbungen beschäftigt und laut Website auch aktiv nach Werbeflächen bzw. Standorten für Werbungen sucht. Insofern ist zu erwarten, dass Sie die rechtlichen Grundlagen, die für die Anbringung von Werbungen relevant sind, kennen sollten bzw. sich entsprechend informieren.

IV.13. Die Milderungsgründe ‚Reumütiges Geständnis' sowie ‚Beitrag zur Wahrheitsfindung' gem. § 34 Abs. 1 Z 17 StGB sind als zwei selbstständige Milderungsgründe zu qualifizieren: Der Milderungsgrund ‚Reumütiges Geständnis' kann in diesem Fall angewandt werden; dieser liegt auch vor, wenn der Täter Schritte setzt, den zur Last gelegten rechtswidrigen Zustand zu beenden (VwGH 14.11.2013, 2013/21/0187). Sie haben nach einem Anruf der Behörde am 27.04.2017 die betreffenden Plakate wieder weiß affichiert.
Der Milderungsgrund ‚Beitrag zur Wahrheitsfindung' kommt für die Behörde nicht in Betracht, da zweifelsfrei feststellbar bzw. erkennbar war, dass diese Werbesujets der U Werbeges.m.b.H zuzuordnen sind. Weitere Elemente, die einer ‚Wahrheitsfindung' bedurft hätten, liegen nicht vor.
IV.14. Sie bringen weiters vor, dass das Ausmaß Ihres Verschulden als gering einzustufen sei, da Sie Ihre Mitarbeiter nicht veranlasst hätten, die Plakate an den gegenständlichen Werbeträgem anzubringen (sie wären fälschlicherweise dort angebracht worden) und hätten Sie zudem keine Möglichkeit gehabt, davon Kenntnis zu erlangen.

Bedient sich ein Unternehmer bei der Besorgung ihm obliegender Aufgaben anderer Personen, trifft ihn für deren Verhalten nach der Judikatur des VwGH unter anderem dann eine strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn die Arbeitnehmer nicht permanent und ausreichend kontrolliert werden, wobei hier ein strenger Maßstab anzulegen ist (culpa in inspiciendo, VwGH 09.12.1997, 97/04/0107 und 21.01.1999, 97/06/0207). insbesondere hat der Verpflichtete bei der Aufgabenübertragung für die Auswahl, Organisation, Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Pflichtenerfüllung einzustufen.
Ihnen war bekannt, dass bereits zu einem früheren Zeitpunkt Werbungen bewilligungs los angebracht wurden. Umso mehr wären Sie gehalten gewesen, entweder selbst zu überprüfen, ob zukünftig die einschlägigen Bestimmungen eingehalten werden oder ein entsprechendes Kontrollsystem einzurichten um derartige Verwaltungsübertretungen hintanzuhalten. Es kann daher nicht von einem Verschulden ‚auf der geringsten' Stufe ausgegangen werden.
IV.15. Durch das Anbringen verschiedener Plakate werden grundsätzlich gesondert zu bestrafende Verwaltungsübertretungen gem. § 84 Abs. 2 StVO begangen, wobei für jedes Delikt eine eigene Strafe auszUrechen ist (vgl. VwGH, 06.06.1984, 84/03/0016; VwGH, 20.04.2007, 2006/02/0314).
Das Anbringen mehrerer gleichartiger Plakate gleichzeitig oder zumindest in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge auf einer Plakattafel kann unter Umständen ein fortgesetztes Delikt und somit eine einzige Verwaltungsübertretung darstellen (vgl. VwGH, 07.12.1979, 103/78). Für ein fortgesetztes Delikt wäre jedoch eine vorsätzliche Begehung notwendig; da aber von Ihnen selbst dargelegt wird, dass es sich um ein Versehen handelte und seitens der Behörde auch kein vorsätzliches Handeln festgestellt werden konnte, ist von Fahrlässigkeit auszugehen und liegt kein fortgesetztes Delikt vor.

Unter Beachtung des zur Verfügung stehenden Strafrahmens von bis zu € 726,- sowie unter Berücksichtigung des Verschuldens, der Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes und Ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen, erweist sich die verhängte Geldstrafe von € 300,- pro Werbesujet als schuld- und tatangemessen. Zu beachten war dabei einerseits, dass die Bestimmung des § 84 StA/O der Verkehrssicherheit dient und die Anbringung der gegenständlichen Werbungen im unmittelbaren Nahbereich zur Flughafenstraße erfolgte.

Zudem ist aus generalpräventiven Gründen eine spürbare Geldstrafe zu verhängen, um auch anderen Unternehmen zu signalisieren, dass die entgegen § 84 StVO durchgeführte Anbringung von Werbungen bzw. Ankündigungen kein Kavaliersdelikt ist. Dadurch soll der stetig wachsende - bewilligungslose - Schilderwald eingedämmt werden.

Auch aus spezialpräventiven Gründen ist die verhängte Strafe notwendig, um zukünftig einen rechtskonformen Zustand herzustellen; dies soll auch dazu führen, dass Sie eine adäquate Kontrolle der Leistungen Ihrer Arbeitnehmer vornehmen, um gerade solche Verwaltungsübertretungen in Zukunft hintanzuhalten.
IV.15. Die Entscheidung über den Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens gründet sich in der Bestimmung des § 64 VStG.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seines rechtsfreundlichen Vertreters am 22. Juni 2017 zugestellt wurde hat dieser mit Eingabe vom 20. Juli 2017 (Datum des Poststempels ebenfalls 20. Juli 2017) rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend Folgendes ausgeführt:
„Mit E-Mail vom 24.01.2017 wurden von der Straßenmeisterei Ansfelden Lichtbilder von entlang der L 533 Flughafenstraße im Bereich Strkm x (Lindenlachner Straße) bis Strkm x (Aistertaler Straße) aufgestellten Werbetafeln mit beklebten Werbesujets übermittelt. Mit Schreiben vom 24.01.2017 wurde die U Werbeges.m.b.H von der belangten Behörde dazu aufgefordert, eine Bewilligung nach § 84 StVO vorzulegen, widrigenfalls von der rechtswidrigen Errichtung von Werbungen ausgegangen wird.

Daraufhin legte der Beschwerdeführer mit Mail vom 02.02.2017 Bauanzeigen sowie den Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 19.11.2002 vor. Weiters legte er Lichtbilder von einzelnen Werbetafeln mit Kennzeichnung vor, welche diesem zuzuordnen sind.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter am 06.02.2017 überklebte der Beschwerdeführer die Plakatflächen weiß und wies dies der belangten Behörde mittels Lichtbildern nach.

Kurze Zeit später kam es auf Grund eines unternehmensinternen Missverständnisses zu einer neuerlichen Beklebung der Plakatwände mit Sujets.

Nach einem Anruf der belangten Behörde beim Beschwerdeführer am 27.04.2017, wurden die Flächen noch am selben Tag wieder weiß affichiert.

Mit Strafverfügung vom 27.04.2017 wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von gesamt EUR 2.400,00 (EUR 400,00 pro Sujet) verhängt.

Dagegen richtete sich der Einspruch der rechtlichen Vertretung des Beschwerdeführers. In materieller Hinsicht wurde vorgerbacht, dass es sich bei den beiden Sujets ‚T S. D n Z...' um Wahlwerbung handle und da beide Sujets am gleichen Ort angebracht sind, die Strafverfügung gegen das Verbot der Doppelbestrafung verstößt. In subjektiver Hinsicht wurde die Strafhöhe als nicht tat- und schuldangemessen angefochten.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer eine Gesamtstrafe von EUR 1.980,00 (EUR 300,00 pro Sujet) inkl. EUR 180,00 Kosten des Strafverfahrens verhängt. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde.

Festgestellter Sachverhalt
Die Behörde stellte folgenden Sachverhalt fest:
Von der Straßenmeisterei Ansfelden wurde am 26.04.2017 um 13:03 festgestellt, dass innerhalb einer Entfernung von 100 m entlang der L533 Flughafenstraße, zwischen Strkm. x (Lindenlacher Straße) bis Strkm. x (Aistaler Straße) außerhalb des Ortsgebietes an insgesamt drei Werbeträgern in Form von Plakatwänden folgende Werbungen angebracht wurden:

1. ‚T S D N Z...'
2. ‚T S D N Z...'
3. ‚E L I I H...'
4. ‚N b u w d U ...'
5. ‚E s G ü d A...'
6. ‚M OÖ. L M W S O...'

Diese Plakate, welche von der belangten Behörde als Werbung qualifiziert wurden, sind der U Werbeges.m.b.H zuzuordnen, deren handelsrechtliche Geschäftsführer der Beschwerdeführer ist. Eine Bewilligung für die plakatierten Werbungen an diesen Standpunkten lag zum Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses nicht vor.
Weiters stellte die Behörde disloziert in der Begründung unter Punkt IV.15. fest, dass der Beschwerdeführer das Vergehen fahrlässig begangen hat.

IIb Unrichtige rechtliche Beurteilung
Die belangte Behörde verhängte für jedes angebrachte Werbesujet eine gesonderte Verwaltungsstrafe in der irrigen Annahme, dass es sich dabei um mehrere Verwaltungsübertretungen handle. Dabei übersieht die Behörde, dass lediglich eine Tathandlung gesetzt wurde und es sich allenfalls um ein fortgesetztes Delikt handelt.

Die belangte Behörde begründet das Vorliegen mehrerer Übertretungen damit, dass mehrere Plakate an unterschiedlichen Plakattafeln und sohin an unterschiedlichen Orten bzw. Standorten angebracht wurden. Begründet wird diese Ansicht der Behörde zum einen damit, dass nach ihrem Dafürhalten das Anbringen mehrerer gleichartiger Plakate gleichzeitig oder zumindest in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge auf einer Plakattafel ein fortgesetztes Delikt und somit eine einzige Verwaltungsübertretung darstellt. Diesbezüglich zitiert die belangte Behörde die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zu 0130/78. Des Weiteren führt die Behörde aus, dass ein fortgesetztes Delikt auf Grund des gegenständlichen Sachverhalts nicht in Betracht gezogen werden kann, da diesbezüglich eine vorsätzliche Begehung notwendig wäre.

Diese Rechtsansicht der Behörde ist unrichtig.

Entgegen der Ansicht der Behörde stellt somit nicht schon schlechthin das Anbringen jedes einzelnen Plakates eine selbstständige Verwaltungsübertretung dar. Wie der

Verwaltungsgerichthof in der von der belangten Behörde selbst zitierten Entscheidung erkannte, wird der Tatbestand durch das Anbringen von Werbung an sich erfüllt.

‚Gemäß § 84 Abs 2 StVO sind außerhalb von Ortgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbandrad verboten. Es stellt somit nicht schon schlechthin das Anbringen jedes einzelnen Plakates eine gesonderte (und für sich zu bestrafende) Verwaltungsübertretung dar‘ (VwGH 0130/78).

Schon aus diesem Grund wäre nur eine einheitliche Strafe zu verhängen gewesen. Es nicht wesentlich, dass es sich - wie die Behörde argumentierte - um gleichartige Plakate handelt.

Wie aus dem Langtext der Entscheidung hervorgeht, ist auch im Falle einer Vielzahl verschiedenartiger Plakate von nur einer Verwaltungsübertretung auszugehen. Des Weiteren ist es nicht notwendig, dass diese Plakate an ein und er selben Plakattafel angebracht werden. Wie aus dem Rechtssatz Nummer 1 der Entscheidung zu entnehmen ist, stellt ‚das Anbringen mehrerer Plakate gleichzeitig oder doch zumindest in unmittelbarer zeitlicher Reihenfolge AUF EINER PLAKATTAFEL oder AUF MEHREREN AN EINEM ORT ANGEBRACHTEN PLAKATTAFELN [...] ein fortgesetztes Delikt und (lediglich) eine einzige Verwaltungsübertretung dar.‘

Sohin wird allenfalls (wenn es sich nicht ohnehin nur um ein Delikt handelt) ein fortgesetztes Delikt im Sinne des § 84 StVO verwirklicht, wenn mehrere unterschiedliche Plakate gleichzeitig auf mehreren, an einem Ort aufgestellten, Plakattafeln angebracht werden.
Die Begründung der Behörde, ein fortgesetztes Delikt können nur vorsätzlich begangen werden, widerspricht der jüngsten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Ra 2016/03/0108. In dieser Entscheidung sprach der Verwaltungsgerichtshof zwar auch aus, dass das fortgesetzte Delikt in der Regel nur vorsätzlich begangen werden können. Er relativiert diese bis dahin herrschende Ansicht dahingehend, dass im Falle des fahrlässigen Begehens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG aus der Überlegung des Gleichheitssatzes, die fahrlässige nicht schlechter als die vorsätzliche Begehung gestellt werden darf.

Aus der Entscheidungsbegründung:
‚Wenn jedoch in § 5 Abs 1 VStG angeordnet wird, dass zur verwaltungstrafrechtlichen Strafbarkeit fahrlässig es Verhalten ‚genügt‘, wird aber zum Ausdruck gebracht, dass Vorsatz und Fahrlässigkeit in einem normativen Stufenverhältnis des Mehr und Weniger stehen. Die Rechtsprechung zum fortgesetzten Delikt im Bereich der Vorsatztaten kann damit nicht zur Folge haben, dass im Bereich der Fahrlässigkeitsdelinquenz die wiederholte Begehung derselben Verwaltungsübertretung im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs stets allgemein zu einer separaten Bestrafung jeder einzelnen der wiederholt begangenen Taten zu führen hat. Damit würde nämlich der fahrlässige Täter - den zwar nach § 5 Abs 1 VStG das geringere Verschulden trifft, über den aber aufgrund der Häufung der einzelnen Strafen eine insgesamt höhere Strafsumme verhängt wird - im Ergebnis strenger bestraft werden können als der Vorsatztäter, den zwar im Sinne des § 5 Abs 1 VStG die schwerer wiegende Schuld trifft, über den aber - soweit er ein fortgesetztes Delikt verwirklicht hat - nur eine einzige Gesamtstrafe zu verhängen ist Auf diese Weise würde dem Gesetz ein grober Wertungswiderspruch unterstellt, der dem Gesetzgeber nicht zugesonnen werden kann, wobei dieser Wertungswiderspruch zudem im Lichte des im Art 7 B-VG verankerten Gleichheitsgrundsatzes problematisch wäre.‘

Soweit die Behörde ausführt, die Plakate seien nicht am selben Ort angebracht, da diese an verschiedenen Plakattafeln angebracht wurden, so ist dem entgegenzuhalten, dass mehrere Plakattafeln nicht exakt an ein und demselben Ort angebracht werden können. Sohin bedarf es lediglich - unter Hinweis auf die Entscheidung 0130/78 ‚AUF MEHREREN AN EINEM ORT ANGEBRACHTEN PLAKATTAFELN' - eines räumlichen Naheverhältnisses mehrere Plakate, um eine einzige Verwaltungsübertretung darzustellen. Dabei ist zu beachten, dass die Beurteilung des Vorliegens eines räumlichen Naheverhältnisses von der Größe der Plakate abhängig gemacht werden muss.

Den Feststellungen der Behörde ist zu entnehmen, dass sämtliche Plakate entlang der L 533 Flughafenstraße zwischen Strkm. 21,135 und Strkm: 2,561 angebracht wurden. Sohin wurden sämtliche Plakate an einem Ort angebracht. Im Übrigen stellte die Behörde nicht fest, wie weit entfernt die Plakate voneinander waren. Diese unterlassene Feststellung geht zu Lasten der Behörde.

Ein zeitlich erkennbarer Zusammenhang kann bei einem Aufhängen sämtlicher Plakate zum selben Zeitpunkt ohne Unterbrechung ebenso wenig abgesprochen werden, wie dass diese allesamt an einem Ort angebracht wurden. Auch wurde jeweils dasselbe Delikt verwirklicht, da die Begehungsform und das verletzte Rechtsgut jeweils das gleiche war.

Mit anderen Worten wurde lediglich eine Tathandlung an einem Ort gesetzt, die dasselbe Delikt mehrmals direkt hintereinander verwirklichte, weswegen der Beschwerdeführer nur wegen einer Übertretung zu bestrafen ist.

IIc Unrichtige Strafbemessung
Die belangte Behörde bemaß die Strafe nicht korrekt. § 19 VStG verweist in seinem zweiten Absatz auf die §§ 32 - 35 StGB, welche unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes bei der Strafbemessung sinngemäß anzuwenden sind. Die belangte Behörde berücksichtigte vorgerbachte Strafmilderungsgründe entweder nicht, oder führte straferschwerend Gründe - die wie die general- und Spezialprävention die eigentlich keine sind - nicht schlüssig aus.

1. Ordentlicher Lebenswandel - § 34 Abs 1 Z 2 StGB
Zum ordentlichen Lebenswandel des Beschwerdeführers führte dieser in seinem Einspruch aus:
‚Der Beschuldigte führte bisher einen ordentlichen Lebenswandel, der mit der Tat im auffallendem Widerspruch zu seinem sonstigen Verhalten steht. So ist der Beschuldigte unbescholten und führt sein Unternehmen vorbildlich. Er ist Vater eines Kindes und der Alleinverdiener der Familie, da seine Ehegattin in Erwartung des zweiten Kindes bereits in Mutterschutz ist. Darüber hinaus ist er sozial integriert und ein geachtetes Mitglied der Gesellschaft.

Da der Beschuldigte einen ordentlichen Lebenswandel führt, der mit der Tat in auffallendem Widerspruch steht, ist dieser Milderungsgrund von der Behörde anzuwenden.'

Die belangte Behörde erwähnte in der Begründung der Strafbemessung zwar die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, der Milderungsgrund des § 34 Abs 1 Z 2 StGB geht jedoch über die Unbescholtenheit hinaus. Sohin erfüllt die Unbescholtenheit alleine

nicht diesen Milderungsgrund. Vielmehr bedarf es eines ordentlichen Lebenswandels, der mit der Tat in auffallenden Widerspruch steht. Dieser Milderungsgrund - wie oben ausgeführt - wurde von der belangten Behörde überhaupt nicht erwähnt und somit auch nicht berücksichtigt.

Wird auch dieser Milderungsgrund bei der Strafbemessung berücksichtigt, so ist die Strafe herabzusetzen.

2. Reumütiges Geständnis und Beitrag zur Wahrheitsfindung - § 34 Abs l Z 17 StGB
Die Behörde führt in ihren Erwägungen unter Punkt IV.13. aus, dass es sich bei den Milderungsgründen ‚Reumütiges Geständnis' sowie ‚Beitrag zur Wahrheitsfindung' gem. § 34 Abs 1 Z 17 StGB um zwei selbstständige Milderungsgründe handle, von denen nur der Milderungsgrund ‚Reumütiges Geständnis' in Frage kommt. Dies ist gleich in zweifacher Hinsicht falsch.

Zunächst handelt es sich nicht um zwei Milderungsgründe, von denen nur einer erfüllt wird. Die beiden Varianten ‚Reumütiges Geständnis' und ‚Beitrag zur Wahrheitsfindung sind zwei alternativen, durch welche der Milderungsgrund des § 34 Abs 1 Z 17 StGB erfüllt werden kann. Der Milderungsgrund ist bereits verwirklicht, wenn nur eine davon gegeben ist (Birkl-bauer/Schmidthuber in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch § 34 RZ 121). Durch das Ablegen des reumütigen Geständnisses seitens des Beschwerdeführers wurde der Milderungsgrund erfüllt. Da die Behörde offenbar davon ausging, dass es sich hierbei um Zwei (Teil)-Milderungsgründe handelt, wovon nur ein Teil erfüllt wurde, wurde die Strafe zu hoch bemessen, da unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Milderungsgrund vollends erfüllt wurde, die Strafe müder auszufallen hat.

Die Behörde führt unter Punkt IV.13. weiter aus, dass der Milderungsgrund ‚Beitrag zur Wahrheitsfindung' nicht in Betracht kommt, da zweifelsfrei verstellbar bzw. erkennbar war, dass die strafgegenständlichen Werbesujets der U Werbeges.m.b.H zuzuordnen sind. Wie die Behörde selbstständig und mit der für das Verwaltungsstrafverfahren an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Sujets der U Werbeges.m.b.H zuordnen konnte, ließ diese offen. Sie führte jedoch im Punkt I des Straferkenntnisses aus, dass der Beschwerdeführer sogleich Lichtbilder von den einzelnen Werbetafeln mit Kennzeichnung, welche dem Unternehmen U Werbeges.m.b.H zuzuordnen sind, an die Behörde übermittelte. Dadurch trug dieser sehr wohl zur Wahrheitsfindung bei, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie hat der Beschwerdeführer diesen Milderungsgrund erfüllt. Es geht nämlich bei diesem Milderungsgrund nicht darum, ob die Behörde anders nicht zum richtigen Sachverhalt gelangt wäre, sondern darum, ob der Beitrag die Wahrheitsfindung für die Behörde erleichterte oder - unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie - das Verfahren beschleunigte.

Zwar sind beide Milderungsgründe - wie oben erwähnt - jeweils für sich geeignet, den Tatbestand des § 34 Abs 1 Z 17 StGB zu erfüllen. Liegen jedoch beide Varianten vor und trägt ein reumütiges Geständnis zugleich wesentlich zur Wahrheitsfindung bei - wie im gegenständlichen Sachverhalt - wiegt dieser Milderungsgrund insgesamt stärker (OGH13 Os 122/95).

Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zu seinem reumütigen Geständnis auch wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen, weshalb dieser Milderungsgrund nicht nur - wie oben ausgeführt - vollständig erfüllt ist, sondern insgesamt stärker zu werten ist.

Die Strafe ist daher unter den ausgeführten Gesichtspunkten zu hoch bemessen.

3 Ausmaß des Verschuldens
Unter Punkt IV.14. führt die Behörde aus, dass nicht von einem Verschulden des Beschwerdeführers ‚auf der geringsten Stufe' ausgegangen werden kann. Die Begründung dieser Ansicht ist für den Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar und geht am Sachverhalt völlig vorbei.

Die Behörde führt im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer verwaltungsstrafrechtlich für seine Arbeitnehmer verantwortlich ist, wenn er diese nicht ausreichend kontrolliert. Da es im Geschäftsbetrieb hin und wieder vorkommt, dass Plakate falsch angebracht werden und dies dem Beschwerdeführer bekannt sei, sei dieser gehalten gewesen, die Plakate selbst zu überprüfen, oder ein entsprechendes Kontrollsystem einzurichten.

Dies scheint die schablonenhafte Argumentation für einen Beschuldigten zu sein, der die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit ablehnt. Genau das ist jedoch im gegenständlichen Verfahren nicht der Fall.

Vielmehr übernahm der Beschwerdeführer von Anfang an die volle Verantwortung für das dem Straferkenntnis zu Grunde liegende Missgeschick. Da jedoch im laufenden Geschäftsbetrieb Fehler passieren können - für welche der Beschwerdeführer volle Verantwortung übernimmt - dieser Fehler ihm nicht selbst unterlaufen ist, sondern einen Mitarbeiter, der Anweisungen falsch verstanden hat, ist das Verschulden des Beschwerdeführers als auf der geringsten Stufe der Fahrlässigkeit zu bewerten.

Im Übrigen führt die Behörde nicht aus, weshalb das Verschulden des Beschwerdeführers besonders hoch sein soll.

Da die Behörde das Verschulden des Beschwerdeführers offenbar als hoch qualifizierte, dies jedoch weder zu begründen vermag noch mit dem Sachverhalt im Einklang steht, ist die Strafe herabzusetzen.

4 Strafbemessung
Die Behörde begründete in Punkt IV.15. die Strafe in der Höhe von EUR 300,00 pro Verstoß damit, dass diese unter Berücksichtig des Verschuldens, der Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes und den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnis-sens schuld- und tatangemessen sei. Zudem sei aus generalpräventiven Gründen eine spürbare Geldstrafe zu verhängen gewesen, die auch aus spezialpräventiven Gründen notwendig war.

a) schuld- und tatangemessen Strafe
Die Behörde begründet in Punkt IV.15. die Strafhöhe damit, dass die Strafe schuld- und tatangemessen sei. Nähere Ausführungen zu der Begründung fehlen freilich. Vor allem legt die Behörde nicht dar, in wie fern die Strafe schuld- und tatangemessen ist, wenn bei

einem Strafrahmen bis zu EUR 726,00 eine unüblich hohe Strafe von EUR 300,00 verhängt wurde. Ausgehend von den Tatsachen, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen Ersttäter handelt und keinerlei Erschwerungsgründe vorliegen, hingegen eine Vielzahl von Milderungsgründe, darunter auch das reumütige Geständnis, welches den wesentlichsten Milderungsgrund bildet, ist die Strafe weder tat- noch schuldangemessen, sondern bei weitem überhöht.

Die Strafe wurde auch im Hinblick auf die Schuld des Beschwerdeführers - der die Übertretung lediglich fahrlässig begangen hat - falsch bemessen. Zwar bildet die fahrlässige Begehung eines Delikts keinen besonderen Milderungsgrund, bei der Bemessung der Schuld ist der geringe Handlungsunwert jedoch in Ansatz zu bringen (VwGH 91/19/0373). Die Behörde stellte zwar fest, dass die Verwaltungsübertretung fahrlässig begangen wurde, berücksichtigte dies bei der Strafbemessung jedoch nicht, weshalb auch aus diesem Grund die Strafe bei Weitem überhöht ist.
Im Übrigen belaufen sich bei ähnlichen Vergehen verhängte Strafen sich auf einen Betrag von EUR 36,00 - EUR 50,00 (VwGH Ra 2015/02/0023 - EUR 50,00; VwGH 2006/02/0275 - EUR 36,00). Eine Strafe pro Übertretung in diesem Rahmen wäre als tat- und schuldangemessen anzusehen.

b) generalpräventive Überlegungen der Behörde

Die Behörde führt im Punkt IV.15. weiter aus, dass ‚zudem' aus generalpräventiven Gründen eine spürbare Geldstrafe zu verhängen gewesen wäre.

Die Behörde begründet somit die Höhe der Strafe damit, dass diese aus generalpräventiven Gründen notwendig sei. Dabei übersieht die Behörde vollkommen, dass gem. § 32 StGB - welcher gem. § 19 VStG im Verwaltungsstrafverfahren Anwendung findet - die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Schuld des Täters ist. Zwar sind bei der Strafbemessung auch generalpräventive Überlegungen zu berücksichtigen, jedoch darf die verhängte Strafe die schuldangemessene Höhe nicht überschreiten (13OS133/80). Jedenfalls darf eine der personalen Täterschuld entsprechende Strafe allein aus generalpräventiven Gründen nicht höher ausgemessen werden (12 Os 2/85), vielmehr darf auf die Generalprävention nur unter strikter Beachtung der stafbegrenzenden Funktion der Schuld (Strafzumessungschuld) Bedacht genommen werden (15 Os 154/91).

Genau jene Grundsätze lässt die Behörde bei der Bemessung der Strafe völlig vermissen. Vielmehr ist die einzige Argumentation für die Höhe der Strafe die Generalprävention. Da mit Hilfe des Arguments der Generalprävention die Strafe weit über die Schuld ausgedehnt wurde, ist die Strafe auf die tatsächliche tat- und schuldangemessene Höhe zu reduzieren.

c) spezialpräventive Überlegungen der Behörde

Die Behörde führt in Punkt IV.15. weiters aus, dass die verhängte Strafe auch aus spezialpräventiven Gründen notwendig ist, um zukünftig einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Hinsichtlich der Begrenzung der Strafhöhe durch die Schuld ist das unter lit. b. gesagte mutatis mutandis anzuwenden.

Im Übrigen ist es für den Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar - und geht auch aus den Begründungen nicht hervor - weshalb gerade bei einem Ersttäter besondere spezialpräventive Gründe vorliegen sollen.
Spezialpräventive Gründe stellen sohin keinen Grund für eine Erhöhung der Strafe über die Grenze der Strafzumessungschuld dar, weswegen diese auf die tatsächliche tat- und schuldangemessene Höhe zu reduzieren ist.

d) Zur Strafbemessung
Zusammenfassend kann daher zur Strafbemessung ausgeführt werden:
Die Behörde hat die wesentlichen Milderungsgründe des ordentlichen Lebenswandels sowie des reumütigen Geständnisses und den Beitrag zur Wahrheitsfindung nicht oder nicht richtig berücksichtigt. Des Weiteren ging die Behörde völlig substanzlos von einer hohen Schuld des Beschwerdeführers aus. Bei der Strafbemessung flossen general- und spezialpräventive Überlegungen derart ein, dass diese die Strafhöhe über die Schuld hinaus ausdehnten. Darüber hinaus geht aus den Begründungen der belangten Behörde nicht hervor, weshalb eine - im Vergleich zu anderen Verfahren - derart hohe Strafe für einen Ersttäter zu verhängen war.

Ausgehend davon, dass der Beschwerdeführer Ersttäter ist, keine besondere Erschwerungsgründe vorliegen, hingegen eine Vielzahl von Milderungsgründen vorliegt und die Höhe der Strafe in Verfahren mit ähnlichem Sachverhalt sich zwischen EUR 36 und EUR 50 bewegt, ist die Strafhöhe auf einen in dieser Spannweite liegenden Betrag pro Verwaltungsübertretung zu reduzieren.

Aus allen vorgenannten Gründen wiederholt der Beschwerdeführer die
Anträge
1. gemäß § 50 VwGVG

a. in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid der Behörde dahingehend abändern, dass der Beschwerdeführer nur wegen einer einzigen Verwaltungsübertretung bestraft wird,
b. in eventu das Straferkenntnis aufheben und eine bloße Ermahnung erteilen,
c. die verhängte Strafe mildern
2. gemäß § 44 Abs 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 31. August 2017 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, der Spruch aber insofern abgeändert, dass bei allen Spruchpunkten die Rechtsgrundlage der Strafbestimmung § 99 Abs. 3 lit. j Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. I Nr. 3372013 idF BGBl. I Nr. 6/2017 zu lauten hat.

Mit Schriftsatz vom 2. Oktober 2017 hat der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Vertreter 1. einen Wiedereinsetzungsantrag und 2. einen Vorlageantrag eingebracht.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. Oktober 2017 wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung bewilligt.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 30. November 2017.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit E-Mail vom 27. April 2017 informierte ein Mitarbeiter der Straßenmeisterei Ansfelden die belangte Behörde, dass im Bereich des sogen. Kärcherkreisverkehrs Werbeplakate an diesem Tag, um 14.00 Uhr angebracht waren und übermittelte gleichzeitig eine Fotodokumentation.

An diesem Tag waren zur genannten Uhrzeit im Bereich des genannten Kreisverkehrs auf an einem Zaun angebrachten Plakattafeln folgende Werbeplakate bzw. Werbetafeln angebracht.

Auf der Plakatwand 1: Plakat „T S – D n Z“
Auf der Plakatwand 2: die Plakate: „T S – D n Z“, „E L I I H", „N b u w d U."
Auf der Plakatwand 3: die Plakate „E s G ü d A," „M OÖ. L W S O"

Die ggst. Örtlichkeit befindet sich im Gemeindegebiet von Hörsching, jedoch außerhalb der Ortsgebietes.

Auf den ggst. Plakatwänden waren durch die U Werbeges m.b.H. bereits im März 2017 Plakate angebracht worden. Diese wurden nach erfolgter Kontaktaufnahme durch die Behörde jedoch überklebt.

Die Aufträge zum Plakatieren werden in einer Datenbank verwaltet und bekommen die frei beruflichen Plakatierer vierzehntägig eine Liste von Aufträgen übermittelt, die sie in einem Zeitraum von 6 Tagen abarbeiten.
Die ggst. Aufträge waren im ggst. Zeitraum in der Datenbank gespeichert und war dieser Auftrag bereits an den Plakatierer weiter gegeben worden, der den ggst. Auftrag prompt ausführte und erfolgte die Meldung des Mitarbeiters der Straßenmeisterei auch zeitnah zur Fertigstellung des Auftrages.

Der Beschwerdeführer ist der handelsrechtliche Geschäftsführer der Firma U Werbeges.m.b.H.

Gegen den Beschwerdeführer scheinen bei der belangten Behörde keine einschlägigen verwaltungsbehördlichen Vorstrafen auf.

Für das Anbringen der ggst. Plakate liegt keine Bewilligung gemäß § 84 StVO vor.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß § 84 Abs. 2 StVO sind Werbungen und Ankündigungen außerhalb von Ortsgebieten an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten.
Da weder das Vorhandensein der ggst. Plakatierung bzw. Beschilderung noch das Nichtvorliegen einer Bewilligung für das Anbringen von Werbeplakaten bestritten wird, ist der objektive Tatbestand als erfüllt zu betrachten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Mangels anderer Bestimmung in § 84 Abs. 2 StVO reicht zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten aus.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Der Tatbestand des § 84 Abs. 2 StVO ist mit dem Anbringen von Werbungen und Ankündigungen außerhalb von Ortsgebieten an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand erfüllt, ohne dass hierfür der Eintritt eines Schadens oder Gefahr vorausgesetzt wäre.
Der Beschwerdeführer hat mit seinem Vorbringen, die Sperre der ggst. Plakatwände für weiteres Plakatieren und die Auftragserteilung für neues Plakatieren dieser Wände hätte sich überschnitten, nicht glaubhaft machen können, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden getroffen hat. Die Einlassung des Beschwerdeführers und seine Ausführungen in der mündlichen Verhandlung, das betriebsinterne System sei durch die Einführung einer elektronischen Sicherheitsschranke nachjustiert worden und die Mitarbeiterinnen seien im Hinblick auf die ggst. Problematik sensibilisiert worden, zeigen, dass im ggst. Fall außer einer Stornierung des erteilten Auftrages beim zuständigen Plakateur nichts dazu geführt hätte, dass die Plakatierung nicht erfolgt wäre. Eine Stornierung des Auftrages beim Plakateur ist jedoch nicht erfolgt. Daraus ist ersichtlich, dass für derartige Fälle, Überschneidung der Sperre einer Plakatwand mit der Auftragserteilung für die Plakatierung, nur völlig unzureichende Kontrollmechanismen zur Verfügung gestanden sind, was vom Beschwerdeführer auch zwischenzeitlich erkannt und optimiert wurde. Dass das Kontrollsystem darüber hinaus auch nicht effizient war, zeigt die vorgenommene Plakatierung trotz Sperre der Plakatwand. Sodass von einem schuldhaften Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen ist.

Gegen den Beschwerdeführer scheinen bei einigen Bezirksverwaltungsbehörden des Bundeslandes Oberösterreich einschlägige Vormerkungen in den Jahren 2014, 2016 und 2017 auf. Es musste daher dem Beschwerdeführer entgegen seinem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung durchaus bekannt und bewusst sein, dass das bewilligungspflichtige Anbringen von Plakaten ohne entsprechende Bewilligung zur Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren führt.

Dennoch hat der Beschwerdeführer es in diesem Wissen unterlassen, entsprechende Bewilligungen einzuholen bzw. Plakatwände, für die keine Bewilligung vorliegt, nicht erneut Plakatieren zu lassen. Der Beschwerdeführer hat vorsätzlich gehandelt, indem er es ernstlich für möglich gehalten hat, dass durch das Nichtvorhersehen von Kontrollmechanismen im ausreichenden Ausmaß das gesetzliche Tatbild des § 84 Abs. 2 StVO (Anbringung von Werbung und Ankündigungen außerhalb des Ortsgebietes innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand ohne erforderliche Bewilligung) verwirklicht wird und sich damit abgefunden hat (§ 5 Abs. 1 StGB).

Zum Vorbringen, es handle sich bei den dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen um ein fortgesetztes Delikt, ist festzuhalten, dass nur dann das Anbringen mehrerer Plakate gleichzeitig oder doch in unmittelbarer zeitlicher Abfolge auf einer Plakattafel eine einzige Übertretung nach § 84 Abs. 2 StVO 1960 darstellt, wenn es sich dabei um gleichartige Plakate handelt (VwGH27.6.1980, 0101/78).
Da im vorliegenden Fall mit Ausnahme der Werbungen 1 und 2 jedoch lauter verschiede Plakate angebracht worden sind, liegt entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Plakate 3 bis 6 kein fortgesetztes Delikt vor und stellt daher für jedes dieser angebrachten Plakate für sich eine Verwaltungsübertretung dar.

Die Plakate 1 und 2 enthalten jeweils die Werbung: „T S, Die neue Zeit". Dabei handelt es sich um zwei gleichartige Plakate.
Für das Verwaltungsstrafverfahren gilt beim Zusammentreffen mehrerer Verwaltungsübertretungen nach § 22 Abs. 2 erster Satz VStG das Kumulationsprinzip, wonach grundsätzlich jede gesetzeswidrige Einzelhandlung durch die der Tatbestand verwirklicht wird, als Verwaltungsübertretung zu bestrafen ist. Eine Ausnahme besteht nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beim fortgesetzten Delikt bzw. beim Dauerdelikt (vgl. u.a. VwGH 24.9.2014, Ra 2014/03/0023).
Ein fortgesetztes Delikt liegt dann vor, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren Zusammenhanges sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten (VwGH 25.8.2010, 2010/03/0025, 29.1.2009, 2006/09/0202 u.a.).
Beide Werbeplakate wurden durch Bekleben durch einen Plakateur, dem dazu der Auftrag durch die U Werbeges.m.b.H. erteilt wurde, angebracht, was auf eine Gleichartigkeit der Begehungsform und ähnliche Begleitumstände schließen lässt. Nach den Ausführungen des Beschwerdeführers wird an den jeweiligen Plakateur ein Sammelauftrag in Form von mehrerer Plakatierungsaufträgen erteilt, die dieser innerhalb einer bestimmten Zeit zu erfüllen hat, sodass von einem Gesamtkonzept in Form eines Gesamtvorsatzes ausgegangen werden kann. Dies hat zur Folge,

dass die Anbringung des Plakates auf der Werbetafel 1 und des gleichen Plakates auf der Werbetafel 2 eine Verwaltungsübertretung darstellt und daher Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses zu beheben ist.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Mildernd wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers im deren Verwaltungsbezirk gewertet, erschwerend wurde kein Umstand gewertet.

In der Beschwerde wurden der Milderungsgrund gemäß § 34 Abs. 1 Z. 2 StGB und der Milderungsgrund gemäß § 34 Abs. 1 Z. 17 StGB geltend gemacht und im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Milderungsgründe bei der Strafbemessung nicht im ausreichenden Ausmaß von der belangten Behörde berücksichtigt worden seien.

Gemäß § 34 Z. 2 StGB, ist es insbesondere ein Milderungsgrund, wenn der Täter bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat und die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch steht. Die Voraussetzungen eines ordentlichen Vortatverhaltens und der Persönlichkeitsfremdheit der Tat wirken nicht schuldmindernd, sondern indizieren eine geringere Tätergefährlichkeit und sind damit präventionsrelevant. Ein ordentlicher Lebenswandel kann trotz

geringfügiger, nicht auf gleicher schändlicher Neigung begründeter Vorstrafe vorliegen (12 Os 94/87, 14 Os 81/93).
Die belangte Behörde hat nicht den Milderungsgrund gemäß § 34 Abs. 1 Z. 2 StGB, sondern lediglich die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als mildernd gewertet. Der belangten Behörde waren im Zeitpunkt ihrer Entscheidung insgesamt 11 auf gleicher schändlicher Neigung begründete Übertretungen des Beschwerdeführers im Zeitraum Oktober 2014 bis März 2017 bei anderen Bezirksverwaltungsbehörden des Landes Oberösterreich bekannt. Es ist ihr daher nicht anzulasten, wenn sie bei Vorliegen eines derartigen Sachverhalts den Milderungsgrund gemäß § 34 Abs. 1 Z. 2 StGB nicht als mildernd in die Strafbemessung miteinbezogen hat (vgl. VwGH 23.2.1996, 95/17/0155).

§ 34 Abs. 1 Z. 17 StGB nimmt als Milderungsgrund das reumütige Geständnis oder das Geständnis, welches wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat, an (VwGH 18.12.2000, 98/10/0313).
Ein reumütiges Geständnis und eine zur Wahrheitsfindung wesentliche Aussage können kumulativ zusammentreffen und damit den Milderungsgrund verstärken. Nach Pallin (Strafzumessung Rz 69) handelt es sich hierbei um zwei voneinander unabhängige Milderungsgründe (so auch 11 Os 3/04; 12 Os 15/03 aA Mayerhofer, StGB6 E 51a und 11 Os 142/94). Tatsächlich muss ein reumütiges Geständnis nicht auch für die Wahrheitsfindung wesentlich gewesen sein, um mildernd wirken zu können, kommt es doch hier vor allem auf die spezialpräventive Perspektive an.
Im Umkehrschluss zu den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 14.11.2013, 2013/21/0187 ist ein Geständnis dann als reumütig anzusehen, wenn vom Beschuldigten Schritte unternommen wurden, um den zur Last gelegten Zustand zu beenden.
Der Beschwerdeführer hat nach Kenntnis des rechtswidrigen Zustandes veranlasst, dass die betreffenden Werbeflächen weiß beklebt worden sind. Damit hat er den erforderlichen Schritt unternommen, um dafür zu sorgen, dass der zur Last gelegte Zustand (Anbringen von Ankündigungen oder Werbungen außerhalb des Ortsgebiets an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand) beendet wird. Damit liegt der Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z. 17 StGB vor. Ein Beitrag des Beschwerdeführers an der Wahrheitsfindung ist weder aus dem vorliegenden Verfahrensakt ersichtlich noch wurden in der mündlichen Verhandlung darauf Bezug nehmende Vorbringen erstattet, sodass eine Verstärkung des vorliegenden Milderungsgrundes im Sinn obiger Ausführungen nicht in Betracht kommt.

Bei der Strafbemessung wurde von einem Einkommen von 1.800 Euro, Sorgepflichten für ein Kind und die Ehefrau und keinen Schulden ausgegangen. In der mündlichen Verhandlung wurde angegeben, dass diesbezüglich eine Änderung insofern eingetreten ist, als der Beschwerdeführer nunmehr für 2 Kinder sorgepflichtig ist.

Weiters hat die belangte Behörde die Strafhöhe der einzelnen Verwaltungsübertretungen mit general- und spezialpräventiven Gründen begründet.
Zur Spezialprävention ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bislang insgesamt 11 Mal einschlägig in Erscheinung getreten ist und die in diesem Verwaltungsstrafverfahren gegen ihn ausgesprochenen Geldstrafen, zumindest bis zur Durchführung des hier zur Entscheidung vorliegenden Verwaltungsstrafverfahrens, den Beschwerdeführer nicht zu einem Umdenken veranlasst haben. In der in diesem Beschwerdeverfahren durchgeführten mündlichen Verhandlung hat der Beschwerdeführer klar zum Ausdruck gebracht, dass ihm zukünftig an einem rechtskonformen Vorgehen gelegen ist. Er hat nachvollziehbar dargelegt, dass er schon mit dem zuständigen Sachbearbeiter der belangten Behörde in Kontakt ist, um die erforderlichen Bewilligungen einzuholen und weiters, dass auch innerbetrieblich Maßnahmen gesetzt wurden um zukünftig ein Szenario, wie es hier passiert ist, zu vermeiden. Dies zeigt in seiner Gesamtheit, dass bei der Strafbemessung spezialpräventive Gründe eine eher untergeordnete Rolle spielen.
Hinsichtlich der von der belangten Behörde herangezogenen Generalprävention ist dieser zuzustimmen, dass spürbare Geldstrafen eine entsprechende Außenwirkung zukommt und diese dadurch geeignet sind, andere Personen von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Die belangte Behörde hat je Werbeplakat bzw. Sujet eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 138 Stunden) verhängt. Diese Geldstrafen erscheinen nach dem vorher ausgeführten, insbesondere aufgrund der geänderten Sorgepflichten und der kaum ins Gewicht fallenden spezialpräventiven Gründen als zu hoch. Eine Herabsetzung auf den vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Betrag von 35 bzw. 50 Euro, die nach seinen Angaben üblicherweise verhängt werden, kam nicht in Betracht. Dieser Betrag würde einmal unter den Gebühren für die Erlangung einer erforderlichen Bewilligung liegen bzw. gleich hoch sein und diesbezüglich der belangten Behörde zuzustimmen ist, dass Strafen eine pönalisierende Wirkung zukommen muss und nicht den Charakter einer Ersatzzahlung aufweisen soll.
Eine Geldstrafe in Höhe von je 150 Euro für die Spruchpunkte 1 und 3 bis 6 erscheint unter Zugrundelegung obiger Anführungen als angemessen und ausreichend um zu gewährleisten, dass der Beschwerdeführer seinen nun eingeschlagenen Weg konsequent weiter geht.
Die Ersatzfreiheitsstrafen waren entsprechend herabzusetzen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß